

Pfarrervertretung steht dem EKD-weiten Pfarrdienstgesetz kritisch gegenüber

vom 25.09.2010

Die EKD plant, ein einheitliches Pfarrdienstgesetz zu schaffen, das in allen Landeskirchen gelten soll.

Dem ersten Entwurf dieses neuen Pfarrdienstgesetzes vom 18.08.2009 stand die Pfarrervertretung sehr kritisch gegenüber. In einer ausführlichen Stellungnahme lehnte sie diesen Gesetzesentwurf ab.

Zum einen war die Ablehnung der Pfarrervertretung darin begründet, dass der Entwurf des Pfarrdienstgesetzes der EKD die guten Regelungen des württembergischen Pfarrergesetzes nicht berücksichtigte. Die Pfarrervertretung forderte daher, dass im Falle der Übernahme des EKD-Gesetzes diese zumindest durch Öffnungsklauseln bewahrt bleiben.

Grund für die Ablehnung war zum anderen, dass es noch nicht absehbar war, wie die Öffnungsklauseln innerhalb der württembergischen Landeskirche zum Tragen kommen. Denn ein entsprechendes Ausführungsgesetz lag der Pfarrervertretung nicht vor.

Der kritischen Haltung der Pfarrervertretung hat sich die Kollegenschaft der Kirchenbezirke Öhringen und Schorndorf angeschlossen. In einer Stellungnahme forderten sie ihre Synodalen dazu auf, dem neuen Gesetz nicht zuzustimmen.

Ziel des neuen Pfarrdienstgesetzes ist es, dass Pfarrerinnen und Pfarrer zwischen den Landeskirchen wechseln können und dass sich die Personalpolitik innerhalb der Landeskirchen flexibler gestalten lässt.

Mittlerweile liegt der Pfarrervertretung ein neuer Gesetzesentwurf des EKD-Pfarrdienstgesetzes vom 16.08.2010 vor. Dieser Entwurf berücksichtigt einige Kritikpunkte der Pfarrervertretung aus ihrer Stellungnahme. Der neue Entwurf wird nun im Herbst der EKD-Synode zur Abstimmung vorgelegt. Danach wird das neue EKD-weite Pfarrdienstgesetz den einzelnen Landeskirchen zur Zustimmung vorgelegt. In Württemberg wird die Landessynode im Jahr 2011 darüber entscheiden.

Die Pfarrervertretung steht auch dem neuen Entwurf kritisch gegenüber. Erstens weil die nun neu aufgeführten Änderungen zum Teil immer noch zu kurz greifen. Zweitens weil noch völlig unklar ist, wie durch ein württembergisches Ausführungsgesetz das neue EKD-Pfarrerdienstrecht bei uns Anwendung finden wird, da dieses noch nicht vorliegt

Die bisherigen Forderungen der Pfarrervertretung und die jetzt erfolgten Änderungen sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass das neue EKD-Pfarrdienstgesetz das bisher bestehende württembergische Pfarrergesetz komplett ersetzen wird. Damit hat die Landessynode in Zukunft kein Mitspracherecht mehr bei Gesetzesänderungen, die das Pfarrdienstrecht betreffen. Zuständig wird ausschließlich die EKD-Synode sein. Ausgenommen vom neuen Gesetz bleiben alle Besoldungsfragen.

Die schwerwiegendsten Veränderungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen, sind:

Pfarrdienstgesetz, Entwurf vom 18.08.2009	Pfarrdienstgesetz, neuer Entwurf vom 16.08.2010
1. Familiäre Veränderungen wie Geburt oder Krankheit von Familienangehörigen unterliegen der Anzeigepflicht beim Dienstherrn. Sie können deswegen in direkten Bezug zur Leistungsfähigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers gesetzt werden und mit möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen muss gerechnet werden.	
2. Die grundsätzliche Unversetzbarkeit im Pfarramt wird stark beschnitten, indem besondere kirchliche Interessen für eine Versetzung geltend gemacht werden können.	
3. Bei einer „nachhaltigen Störung“ kann der Pfarrer/die Pfarrerin versetzt werden. Dies muss kein schuldhaftes Verhalten des Pfarrers bedeuten.	
4. Nach 10 Jahren ist automatisch eine Versetzung vorgesehen. Diese Frist schränkt die Unabhängigkeit der Verkündigung und der Gemeinden stark ein.	Die automatische Versetzung auf eine andere Pfarrstelle nach 10 Jahre ist herausgenommen. Die einzelnen Gliedkirchen können dies durch ein eigenes Kirchengesetz regeln.
5. Bei allen Formen der Versetzung fehlt die Einschaltung der Pfarrervertretung oder eines entsprechenden Organs.	Die Mitwirkung der Pfarrervertretung in den einzelnen Gliedkirchen wird im Gesetz ermöglicht.
6. Die Unabhängigkeit der Verkündigung wird zwar mehrmals betont, diese wird aber praktisch außer Kraft gesetzt, indem es aus vielerlei Gründen möglich ist, in den Wartestand versetzt zu werden.	Die Versetzung in den Wartestand erfolgt nur dann, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag übertragen werden kann.
7. Pfarrerinnen und Pfarrer verlieren bei der Versetzung in den Wartestand leicht den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung und einen vollen Dienstauftrag.	
8. Die Dauer des Wartestandes endet nach 2 Jahre. Danach folgt der Übergang in den Ruhestand. Diese Frist ist sehr kurz, z.B. um sich auf eine neue Stelle zu bewerben.	Pfarrerinnen und Pfarrer werden nach 3 Jahren im Wartestand in den Ruhestand versetzt. (Nach dem württembergischen Pfarrergesetz werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach 5 Jahren Wartestand in den Ruhestand versetzt.)
9. Bei jeder Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird der oder die Betreffende automatisch in den Wartestand versetzt. Diese Verknüpfung von Disziplinarverfahren und Wartestand ist höchst problematisch.	
10. Die in Württemberg erzielten Regelungen mit außerordentlicher Visitation, beweglichen Stellen, Übergangsdienstauftrag wurden im Entwurf nicht einmal ansatzweise aufgenommen.	Sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Dienstvorgesetzte werden zu professionellem Konfliktmanagement angehalten.

<p>11. Die Frist bei Dienstunfähigkeit, die in den Ruhestand führt, wurde gegenüber dem Württembergischen Pfarrergesetz gekürzt. Bereits drei Monate Dienstunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres genügen, um in den Ruhestand versetzt zu werden, (wenn innerhalb der folgenden sechs Monate keine Aussicht auf Besserung besteht). In Württemberg gilt bisher, dass erst nach zwölf Monaten Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.</p>	
<p>12. Verfahrensregelungen fehlen im Gesetzesentwurf fast komplett. Damit wird im Zweifelsfall dem Dienstherrn ein größerer Spielraum zugebilligt.</p>	<p>Die üblichen rechtsstaatlichen Standards sind nun auch Teil des Pfarrdienstgesetzes, ohne dass es weiterer Regelungen bedarf, da die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes anzuwenden sind.</p>
<p>13. Es bleibt offen, welches Gericht zuständig ist und es fehlt eine zweite Instanz, damit einheitliche Rechtsprechung möglich wird.</p>	

Fazit

Auch der neue Entwurf bedeutet im Vergleich zum Pfarrgesetz der Württembergischen Landeskirche nach wie vor einen **Rückschritt**. Gut eingeführte und erprobte Möglichkeiten zu Konfliktlösungen und Mitbestimmungen, die im Württembergischen Pfarrergesetz Bestand haben (z.B. bewegliche Pfarrstellen), sind im Entwurf nicht aufgenommen. Im Falle einer Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD durch die Württembergische Landeskirche müssen diese durch Öffnungsklauseln bewahrt bleiben. Sollte das Gesetz in dieser Form angenommen werden, gilt es somit, ein besonderes Augenmerk auf die Ausführungsverordnungen zu richten.

Die Pfarrerververtretung in Württemberg steht dem neuen Entwurf für das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18.08.2010 weiterhin kritisch gegenüber und hat weiterhin Bedenken.

Johannes Unz